

Name der Dienstnehmerin/
des Dienstnehmers:

Form fields for Title, Vorname, Nachname, and Personalnummer.

Eigenbeiträge in besonderen Fällen an die Bundespensionskasse

Variante 1

In besonderen Karenz(urlaub)- oder Teilzeitfällen ruhen bzw reduzieren sich die Bezüge und damit auch die Beiträge des Dienstgebers an die Bundespensionskasse. Es besteht die Möglichkeit, dennoch Eigenbeiträge in bisheriger Höhe weiter zu zahlen oder auch die Beiträge des Dienstgebers in Form von Eigenbeiträgen zu übernehmen (gem. § 8 Abs. 1b des Kollektivvertrages*). Ich entscheide mich für (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

Form for Variante 1 with checkboxes for contribution continuation, amount input, and premium model selection.

oder

Variante 2

Jederzeit während eines aufrechten Dienstverhältnisses ohne Bezüge, oder wenn diese für den Einbehalt der Eigenbeiträge nicht ausreichen, können Eigenbeiträge in betraglich bestimmter Höhe in Verbindung mit dem Prämienmodell geleistet werden (gem. § 8 Abs. 1a in Verbindung mit Abs. 2a des Kollektivvertrages*). Ich entscheide mich zukünftig (weiterhin) Eigenbeiträge in folgender Höhe an die Bundespensionskasse zu entrichten (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

Form for Variante 2 with checkboxes for contribution amount and date input.

Wollen Sie in den angeführten Fällen keine Eigenbeiträge leisten, besteht kein Handlungsbedarf und Sie müssen in diesem Fall keine Erklärung abgeben!

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet. Falls Bezüge in ausreichender Höhe gebühren, werden die Eigenbeiträge von den Bezügen einbehalten. Gebühren keine Bezüge oder reichen diese für den Einbehalt der Eigenbeiträge nicht aus, kann der Dienstgeber die Zulässigkeit der Leistung von Eigenbeiträgen an die Voraussetzungen des Abschlusses und der Einhaltung einer gesonderten Vereinbarung über die Hereinnahme dieser Beiträge knüpfen (§ 8 Abs. 2a des Kollektivvertrages*). Weiterführende Informationen finden Sie in der Unterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“. Für Fragen steht Ihnen unser Servicecenter unter Telefon +43 (1) 503 07 41-1990 oder E-Mail servicecenter@bundespensionskasse.at gerne zur Verfügung.

Ort, Datum Unterschrift der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers
Eingabe durch die Personalstelle/Dienstbehörde in die Lohnverrechnung erledigt am:

Dieses Formular, gegebenenfalls auch das Formular „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“, verbleibt nach Erfassung in der Lohnverrechnung bei der Personalstelle/Dienstbehörde

Hinweis für die Personalstelle/Dienstbehörde: Bitte KEINE Weiterleitung an die Bundespensionskasse, außer bei Anfrage der Bundespensionskasse beim Dienstgeber.

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar zB über www.bundespensionskasse.at

Ergänzende Erläuterungen zu Variante 1:

Gemäß § 8 Abs. 1b des Kollektivvertrages* haben Sie im Sinne des § 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz Betriebspensionsgesetz das Recht, Ihre eigenen Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen oder auch die Beiträge des Dienstgebers zu übernehmen.

Den in § 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz Betriebspensionsgesetz genannten Instituten sind folgende Institute im Dienstrecht gleichzuhalten (Stand Jänner 2013):

- Karenz nach MSchG oder VKG
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG
- Frühkarenzurlaub für Väter nach § 75d BDG, § 29o VBG; § 58e LDG, § 65e LLDG
- Karenzurlaub nach § 29b Abs. 1 VBG, wenn dafür Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz bezogen wird
- Familienhospizfreistellung nach § 78d BDG, § 29k VBG; § 59d LDG, § 66d LLDG

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Prämienmodell gemäß Variante 2 jederzeit (unabhängig vom Vorliegen eines besonderen Karenz(urlaub)- oder Teilzeitfalles) gewählt werden kann. Damit ist jederzeit die Leistung von laufenden Eigenbeiträgen bis zu 1.000 Euro p.a. – geteilt in monatliche Raten, also 12-mal p.a. (monatlich maximal 83,84 Euro) - grundsätzlich möglich.

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar zB über www.bundespensionskasse.at